

ISSUER INSIGHTS

Sehr geehrte Damen und Herren,



als treue/r Leser/in unserer Issuer Insights haben Sie sicherlich sofort bemerkt: Das aktuelle Editorial stammt nicht mehr von Herrn Rudolf Heller, sondern aus meiner Feder. Herr Heller stellt sich nach 14 Jahren in Führungspositionen, zuletzt als Geschäftsführer bei Computershare Deutschland, auf eigenen Wunsch neuen beruflichen Herausforderungen. Ich danke ihm für seine verdienstvollen Leistungen und wünsche ihm für seine persönliche und berufliche Zukunft alles Gute.

Nun übernimmt Jochen Braasch, seit über zehn Jahren bei Computershare und zuletzt als bisheriger CFO für Kontinentaleuropa tätig, die Geschäftsführung der gesamten deutschen Computershare Organisation. Ich freue mich zusammen mit Jochen Braasch sehr über meine erfolgte Bestellung zum Geschäftsführer von Computershare Deutschland. Mehr hierzu entnehmen Sie gerne unserer aktuellen Pressemeldung.

Wir sind zuversichtlich, dass 2015 junge innovative Unternehmen den Weg an die Börse finden und stehen mit unseren Services bereit, sie darin zu unterstützen. Die Weiterentwicklung unserer Lösungen kommt natürlich auch unseren Bestandskunden zugute: Seien es die Anforderungen an ein leistungsstarkes Aktienregister mit Investorenportal, die Unterstützung der Online-Stimmabgabe, die gezielte Investoren-Ansprache zur Aktivierung ihrer Stimmrechte oder nicht zuletzt die Identifikation derer – mit uns haben Sie einen verlässlichen Partner an Ihrer Seite.

Dies hat dazu beigetragen, dass wir uns über unseren 100. Aktienregisterkunden freuen dürfen. Anlass genug, mit Götz Dickert, Director Registry, in einen Dialog zu treten. Darüber hinaus haben wir insbesondere einen kurzen Blick auf die ersten beiden großen Hauptversammlungen dieses Jahres geworfen, informieren Sie über kommende Gesetzesvorhaben, weisen auf eine Frist hin und möchten last not least auf eine kleine, bislang eher unbeachtet gebliebene Gesetzesänderung in § 126b BGB eingehen. Den zugehörigen Beitrag aus der Aktiengesellschaft finden Sie hier.

Wir wünschen Ihnen eine nutzbringende Lektüre unserer Issuer Insights und einen erfolgreichen Start in die aktuelle HV-Saison!

Mit besten Grüßen
Ihr



Thomas Licharz
Managing Director

ISSUER INSIGHTS

Themen

> [Management im Dialog: Herzlichen Glückwunsch!](#)

> [Schlaglicht Siemens und ThyssenKrupp - Hauptversammlung im Schnee](#)

> [EU-ARRL](#)

> [HV zu Gast bei Freunden](#)

> [Ein kleines Buch zu einem großen Thema](#)

Redaktionskontakt



Matthias Höreth,
Redaktionsleiter

Matthias.Hoereth@computershare.de

Management im Dialog: Herzlichen Glückwunsch!

Computershare Deutschland Geschäftsführer Thomas Licharz gratuliert Götz Dickert zum 100. Registerkunden.

Licharz: Die Registerservices von Computershare haben etwas zu feiern – den 100. Aktienregisterkunden. Herzlichen Glückwunsch! Gib uns einen Überblick: Um welche Größenordnungen geht es bei den Registern, die von uns betreut werden?

Dickert: Die große Zahl der Kunden und unser Marktanteil von über 50 % zeigen schon, dass es sich um ein breites Spektrum von unterschiedlichen Gesellschaften handelt. Seit wir 2001 die Kooperation mit der Deutschen Börse begonnen haben, zählen wir Gesellschaften aus allen Marktsegmenten zu unseren Kunden. Wir sind sehr froh, dass sich unsere Investitionen ausgezahlt haben; und wir auch zunehmend in das Segment der großen Aktiengesellschaften mit über 500.000 Aktionären und bei IPOs vorstoßen.

Licharz: Was unterscheidet aus deiner Sicht Computershare von den anderen Marktteilnehmern?

Dickert: Computershare ist der einzige Spezialist in diesem Markt, der alles aus einer Hand bietet – vom Register über den HV-Anmeldeprozess bis zur Abwicklung der HV. Sogar den Versand der Unterlagen übernehmen wir selbst; dafür gibt es unser Tochterunternehmen Computershare Communication Services. Unter dem Strich bedeutet das mehr Sicherheit in sämtlichen Abläufen, vor allem höhere Datensicherheit, weil alle Aktionärsdaten in unseren Systemen verwaltet werden. Und nicht zuletzt erspart es unseren Kunden eine Menge Arbeitsaufwand! Dass wir uns wirklich um alles kümmern – das ist ein Argument, das immer mehr zieht. Natürlich zeigt sich das auch in unseren Systemen: Alle Prozesse können einfach online über unsere Register verfolgt und ausgewertet werden.

Licharz: Wie beurteilst du die Marktentwicklung für Aktienregisterführer hier in Deutschland?

Dickert: Insgesamt herrscht bei uns eine konstant gute Nachfrage für Namensaktien. Der wachsende Bedarf von Emittenten, Transparenz über ihre Anlegerstruktur zu erhalten, wird sie noch weiter steigern.

Licharz: Welche Möglichkeiten bietet denn unser Aktienregister CARE – kann man da bestimmte Punkte besonders hervorheben?

Dickert: Sicher! CARE ist eine Hochleistungsplattform, die eine Vielzahl an Auswertungen bietet. Zudem kann der Kunde den Anmeldeprozess der HV immer aktuell einsehen. Darüber hinaus bietet CARE die Möglichkeit, die Daten von Offenlegungen in das Register zu übernehmen. So sieht der Kunde über eine Plattform alles auf einen Blick: seine Aktionäre und seine Investoren hinter Nominees und Banken.

Licharz: Wo liegen die Stärken des Investorenportals?

Dickert: Das Investorenportal bietet den Aktionären unserer Kunden die Möglichkeit, ihre Daten online über einen sicheren Zugang zu sehen, ähnlich wie auf einer Homebanking-Seite. Das System lässt sich flexibel einrichten, sodass unsere Kunden wählen können, was der Aktionär sehen und tun kann: zum Beispiel Einsicht zu Transaktionen, Ändern der

Adressdaten, Anfordern von Unterlagen und Anfordern der HV-Unterlagen auf elektronischem Weg. Insbesondere der letzte Punkt kann die Versand- und Druckkosten für eine HV stark senken. Natürlich können die Aktionäre auch online Eintrittskarten anfordern, Weisungen erteilen oder sogar online abstimmen. Damit ist das Portal die perfekte Brücke zu unseren Services Registerführung und HV-Services.

Licharz: Nach dem Urteil des OLG Köln waren die HV-Präsenzen bei den Gesellschaften mit Namensaktien massiv gesunken, letztes Jahr haben sie wieder aufgeholt. Nun soll die Regelung, auf der das Urteil basierte, geändert werden. Welche Auswirkungen siehst Du hier für die HV-Präsenzen?

Dickert: Eine Klarstellung dieser doch sehr umstrittenen Entscheidung ist dringend notwendig! Deswegen sind wir sehr froh, dass der Gesetzgeber hier reagiert hat. Wenn das Kleinanlegerschutzgesetz in Kraft ist, werden Banken wieder ganz normal Stimmen aus dem Ausland anmelden. Die Prozesse der HV-Anmeldung werden vereinfacht und insbesondere die ausländischen Investoren werden wieder vermehrt ihre Stimmen in Deutschland wahrnehmen. Das bedeutet in Zukunft wieder steigende HV-Präsenzen.

Licharz: Welche Chancen siehst du in der aktuell diskutierten Aktienrechtsnovelle bzw. in der Aktionärsrechte-Richtlinie?

Dickert: Es gibt zwei zentrale Punkte dieser Gesetzesinitiativen auf europäischer Ebene: erstens eine größere Transparenz für Investoren über die Ausübung ihrer Stimmrechte auf den unterschiedlichen Hauptversammlungen, zweitens eine größere Transparenz für Emittenten über ihre Investoren. Eine Harmonisierung dieser Rechte in den Märkten ist dringend erforderlich. Nur wenn es verbindliche Regelungen gibt, werden Banken und Clearingstellen Prozesse und Wege aufbauen, um die geforderte Transparenz zu ermöglichen. Natürlich müssen auch die Emittenten in der Ausübung der Stimmrechte Transparenz schaffen. Und die Investoren müssen bereit sein, sich den Emittenten gegenüber als Investor zu outen! Ich denke aber, die beiden Letztgenannten sind schon heute bereit, diese Transparenz herzustellen, wenn die Intermediäre die notwendigen Prozesse und Wege dafür schaffen.

Licharz: Könnten Gesellschaften mit Inhaberaktien von den Erfahrungen der Gesellschaften mit Namensaktien profitieren – Stichwort: Nachvollziehbarkeit des hinter dem Eingetragenen stehenden Nominee?

Dickert: Natürlich! Die Namensaktie bietet ja schon heute die Möglichkeit, die Investoren hinter Banken und Nominees zu erfragen. Dieses Wissen erweitert die Reichweite der Emittenten bei den Investoren erheblich. Die Investoren können direkter angesprochen werden, somit wird die Kommunikation erheblich erleichtert.

Licharz: Wie sind die Erfahrungen mit VisEq?

Dickert: VisEq bietet seinen Kunden exzellente Möglichkeiten für eine größere Transparenz. Die automatisierte Offenlegungsanfrage der internationalen Banken und Nominees beschleunigt die Prozesse erheblich. Nominees können zudem über ein spezielles Portal die Daten hochladen – das macht die Übertragung der Daten sicherer und einfacher. Im Übrigen wird die Datenqualität durch die elektronische Übertragung Zug um Zug gesteigert. Über unterschiedliche Auswertungen und Analysen können die Kunden wertvolle Erkenntnisse über Ihre Investorenstruktur gewinnen.

Licharz: Welche Herausforderungen siehst du in Zukunft für die Namensaktie?

Dickert: Die Namensaktie ist international die populärste Aktiengattung, besonders in den angloamerikanischen Märkten. Sie bietet klare Vorteile, was die Transparenz betrifft, und auch bei den Prozessen rund um die Einladung und Anmeldung zur HV. Eine effiziente elektronische Kommunikation oder auch die Abstimmung über das Internet ist nur mit der Namensaktie möglich. Das alles spricht auch langfristig für sie. Ich denke, wenn das Kleinanlegerschutzgesetz in Kraft ist und sich die Problematik des OLG Köln damit erledigt hat, wird die Namensaktie noch mehr Zustimmung gewinnen. Damit sind weitere Einführungen und Umstellungen auf Namensaktien abzusehen. Und wir bei Computershare werden unsere Services und Systeme weiter nachhaltig auf die wachsenden Anforderungen ausrichten, damit unsere Kunden den größten Nutzen aus der Namensaktie ziehen.

[> zum Inhaltsverzeichnis](#)

Schlaglicht Siemens und ThyssenKrupp - Hauptversammlung im Schnee

Die ersten beiden großen Hauptversammlungen der Siemens AG und der ThyssenKrupp AG bilden traditionell den Jahresauftakt. Beide Veranstaltungen hatten mit **einsetzenden Schneefällen** zu kämpfen. Während die Münchner Hauptversammlung hiervon unbeeindruckt blieb, wurde die Versammlung im klimatisch sonst begünstigteren Ruhrgebiet etwas später eröffnet, um die Anreiseprobleme der Aktionäre zu berücksichtigen.

Die **Hauptversammlung der Siemens AG** bot inhaltlich wenig Spektakuläres. Die hohe Teilnehmerzahl – mit 8.700 Personen die größte Publikums-HV in Deutschland – stellte wieder einmal die größte Herausforderung dar. Die Präsenz konnte gegenüber dem Vorjahr mit etwas über 40 % in etwa gehalten werden. Die Debatte bot ein eher heterogenes Bild: Geschäftlich waren sowohl der letzte große Zukauf als auch Fragen künftiger strategischer Ausrichtung von Interesse, kritisch hinterfragt wurden einzelne Vorstandsvergütungen und auch sonstige Incentives wie Umzugskostenübernahmen. Die möglicherweise befürchteten umfangreichen Ausführungen zum TOP 11 – Zustimmung zu einem Vergleich mit einem ehemaligen Vorstand – blieben aus. Allerdings wurden die Neuwahlen zum Aufsichtsrat zum Anlass genommen, nicht nur die aktuellen Kandidaten zu loben, sondern auch die Frage nach einer Nachfolgeregelung des amtierenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu stellen. Wie immer bei größeren Versammlungen wurden auch eher gesellschaftspolitische Themen artikuliert – insbesondere war auch der Deutsche Juristinnen Bund zugegen. Die Finanzierung einer neuen Fragenrunde in deutschen Hauptversammlungen ist nunmehr durch ein europäisches Projekt gesichert. Die HV dauerte schließlich bis gegen 18:59 Uhr, nicht zuletzt weil ein häufig auf Hauptversammlungen auftretender Aktionär (hanseatischer Kaufmann) mit der Zuordnung der Stimmmaterialien zur Einzelentlastung nicht zurechtkam und so den Sammelvorgang erheblich verlängerte.

Die **Versammlung der ThyssenKrupp AG** war mit 1.900 Teilnehmern nicht nur erheblich kleiner, sondern dauerte auch lediglich bis gegen 17:30 Uhr. Nachdem im Vorjahr auf Nahverkehrstickets für die Aktionäre verzichtet worden war, wurden diese 2015 wieder eingeführt. Inhaltlich stand der weitere Konzernumbau im Fokus der Aktionäre, die sich außerdem für die Zukunft eine höhere Dividende wünschten – ThyssenKrupp hatte erstmalig wieder eine kleine Ausschüttung vorgesehen. Ein Aufsichtsrat musste sich Kritik an der Tatsache einer Vielzahl von Mandaten in Aufsichtsräten gefallen lassen, der erstmals zur Wahl stehende Vertreter des zweiten Großaktionärs erhielt ein sehr hohes Maß an Zustimmung.

[> zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU-ARRL

Da kommt was aus Europa

Nicht genug der nationalen gesetzgeberischen Aktivitäten – auch Europa drängt (mal wieder) mit Macht ins Gesellschaftsrecht. Mit dem nur leicht sperrigen „Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung vom 9. April 2014“ nimmt die EU-Kommission Finanzintermediäre, institutionelle Anleger und Vermögensberater, Stimmrechtsberater und auch die Hauptversammlung ins Visier.

Sofern die Richtlinie – was durchaus realistisch erscheint – bereits 2015 verabschiedet werden sollte, haben die Mitgliedsstaaten 18 Monate Zeit zur Umsetzung in nationales Recht. Evtl. Übergangsfristen wären hinzuzurechnen, so dass die Auswirkungen der Richtlinie frühestens 2016, eher aber 2017 zum Tragen kommen.

Die beabsichtigten Regelungen zu Finanzintermediären, institutionellen Anlegern, Vermögensberatern und Stimmrechtsberatern sehen verpflichtende Transparenzstandards vor: Finanzintermediäre sollen auf Verlangen die hinter ihnen stehenden Aktionäre mitteilen, auch bei Inhaberaktien und verpflichtet werden, Informationen an die Aktionäre weiterzuleiten sowie ihnen die Stimmrechtsausübung zu ermöglichen. Ihre Kostenstruktur müssten sie transparent machen. Die Unternehmen hingegen sollen Informationen standardisiert zur Verfügung stellen und die Ausübung des Stimmrechts bestätigen.

Institutionelle Anleger und Vermögensberater müssten eine Einbeziehungs politik ausarbeiten und veröffentlichen, Vermögensverwalter zudem eine Anlagepolitik.

Stimmrechtsberater sollen ihre Methoden, Quellen, Mitarbeiter usw. bzgl. des Zustandekommens ihrer Stimmrechtsempfehlungen sowie evtl. Interessenskonflikte veröffentlichen bzw. offenlegen.

Die Hauptversammlung würde danach künftig alle drei Jahre über die Vergütungspolitik des Vorstands entscheiden und ggf. evtl. Abweichungen hiervon im Einzelfall genehmigen. Ebenso soll die Hauptversammlung über den Vergütungsbericht abstimmen.

Die heftigste Diskussion löste indes der Vorschlag aus, die Hauptversammlung solle über Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen abstimmen, wobei zudem ein Stimmverbot der nahestehenden Unternehmen und Personen gelten solle – sog. related party transactions. Es zeichnet sich aktuell ab, dass hier wohl über eine Verschiebung dieser Kompetenzen auf den Aufsichtsrat nachgedacht wird.

Auch wenn das letzte Wort i. S. Änderung der Aktionärsrechterichtlinie noch nicht gesprochen ist, dürfte es sinnvoll sein, die weitere Diskussion aufmerksam zu verfolgen, um sich ggf. auf Anfragen an Finanzintermediäre, den Informationsstandard oder auch das Ausstellen einer Vielzahl von Stimmrechtsbestätigungen vorzubereiten.

[> zum Inhaltsverzeichnis](#)

HV zu Gast bei Freunden

Der Bundesgerichtshof hat sich kürzlich zu der bislang umstrittenen Frage geäußert, ob eine Hauptversammlung einer deutschen Gesellschaft auf Grundlage einer entsprechenden Satzungsbestimmung auch im Ausland stattfinden könne. Zwar hat der BGH im konkreten Fall die Zulässigkeit der sehr allgemein gehaltenen Satzungsbestimmungen verneint, jedoch den Sachverhalt zum Anlass genommen, die grundsätzliche Zulässigkeit zu bejahen. Darüber hinaus hat das höchste deutsche Zivilgericht Leitlinien benannt, wie die HV im Ausland ggf. gestaltet werden kann.

Der BGH hat zunächst ausdrücklich festgestellt, dass die notarielle Protokollierung nicht notwendigerweise durch einen deutschen Notar erfolgen müsse, sondern vielmehr diejenige durch einen ausländischen Notar ausreicht, wenn sie der deutschen Beurkundung gleichwertig ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die ausländische Urkundsperson nach Vorbildung und Stellung im Rechtsleben eine der Tätigkeit des deutschen Notars entsprechende Funktion ausübt und für die Urkunde ein Verfahrensrecht zu beachten hat, das den tragenden Grundsätzen des deutschen Beurkundungsrechts entspricht. Zumindest für den Schweizer Notar hat der BGH in einer Entscheidung aus grauer Vorzeit dies bejaht.

Für die Satzungsbestimmung des HV-Orts im Ausland können dem Urteil folgende weitere Anhaltspunkte entnommen werden:

Die Satzung muss eine sachgerechte, am Teilnahmeinteresse der Aktionäre ausgerichtete Vorgabe enthalten, nicht zulässig wäre demnach eine hohe Zahl an möglichen Versammlungsorten in ganz Europa, unzumutbar wäre auch eine weite Anreise bis an die Ränder der Europäischen Union. Sinnvoll, wenngleich wohl nicht zwingend erforderlich, soll darüber hinaus ein Bezug zur geschäftlichen Tätigkeit am Versammlungsort sein. Jedenfalls

sollen sich die Aktionäre bereits vor der Einberufung auf mögliche HV-Orte einstellen und ggf. eine Abreise dorthin planen können.

Nicht auseinandergesetzt hat sich der BGH mit einem nicht ganz unwesentlichen, im Ausland durchaus gelegentlich zu beachtenden Sachverhalt: der Sprache. Nach ganz überwiegender Ansicht ist die HV einer deutschen Gesellschaft in deutscher Sprache abzuhalten – für die HV der deutschen Gesellschaft gilt somit: Man spricht Deutsch. Also ist sie auch in dieser Sprache zu protokollieren und das Protokoll ist des Weiteren auch in deutscher Sprache beim deutschen Handelsregister einzureichen. Die ausländische Urkundsperson muss also die deutsche Sprache in zur Protokollierung hinreichender Weise verstehen können. In der Zusammenschau aus dem Anreise- und dem Spracherfordernis wird man aufgrund der BGH-Judikatur die Grenzen möglicher HV-Lokationen lediglich moderat erweitern können: Es locken die unmittelbar an die Bundesrepublik Deutschland grenzenden Länder, insbesondere Schweiz, Österreich, Luxemburg und Liechtenstein. Organisatorische Vorteile einer solchen Gestaltung wird man wohl eher nur im Ausnahmefall sehen.

[> zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ein kleines Buch zu einem großen Thema

Zum Einstieg, zum Verständnis, zum Nachschlagen und auch zur Übersicht dient **„Die Publikums-Hauptversammlung in Deutschland“**, bereits 2014 von Matthias Höreth geschrieben und von Computershare Deutschland im Eigenverlag publiziert. Das Buch beschreibt auf 115 Seiten die Praxis der Hauptversammlung von der Einberufung bis zu den Veröffentlichungspflichten im Nachgang. Unterschiede z. B. einzelner Gesellschaftsformen werden tabellarisch dargestellt, Beschlussmehrheiten unter Zitierung der jeweiligen Rechtsnorm.

Das Buch in der gedruckten Version ist gegen eine Schutzgebühr von EUR 8,00* exklusiv bei Computershare Deutschland erhältlich – solange der Vorrat reicht. Die elektronische Version (pdf) ist kostenfrei. Bitte schreiben Sie uns bei Interesse an marketing@computershare.de

*inkl. MwSt. und zzgl. Versandkosten

[> zum Inhaltsverzeichnis](#)